

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 26.08.2003 – XXXIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

314. Einrichtung des postgradualen Universitätslehrganges "Orale Chirurgie und Implantologie" an der Medizinischen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

315. Wahl eines stellvertretenden Klinikvorstandes an der Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation an der Medizinischen Fakultät

316. Wahl eines stellvertretenden Klinikvorstandes an der Universitätsklinik für Unfallchirurgie an der Medizinischen Fakultät

317. Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Biologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

318. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

319. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

VERORDNUNG

314. Einrichtung des postgradualen Universitätslehrganges "Orale Chirurgie und Implantologie" an der Medizinischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/65-VII/6b/2003 vom 29. Juli 2003 die Einrichtung des postgradualen Universitätslehrganges "Orale Chirurgie und Implantologie" an der Medizinischen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einrichtung

Gemäß § 23 UniStG wird vom Fakultätskollegium der medizinischen Fakultät der Universität Wien der postgraduale Universitätslehrgang Orale Chirurgie und Implantologie eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Lehrgangs ist es, Spezialwissen und klinische Fertigkeit für orale Chirurgie theoretisch und praktisch zu vermitteln.

Der Absolvent des Universitätslehrgangs für Orale Chirurgie und Implantologie muss die klinische Fertigkeit der Oralchirurgie beherrschen und über fundierte Kenntnisse der fachspezifischen Literatur verfügen. Er muss die Fähigkeit erwerben, mit Anamnese und Befundaufnahme Diagnosen zu erstellen, Behandlungspläne zu erarbeiten, fachspezifische Therapien durchzuführen und die Resultate kritisch zu bewerten, die sich durch Reevaluation und Weiterbetreuung früher behandelter Fälle ergeben.

§ 3 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert sechs Semester mit insgesamt 42 Semesterstunden Pflichtlehrveranstaltungen. Davon sind 18 Semesterstunden theoretischer Unterricht und 24 Semesterstunden klinische Tätigkeit.

Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt.

§ 4 Voraussetzung für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang ist der Nachweis über:

- ? Abgelegte Facharztprüfung in Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder
- ? Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin oder eine gleichwertige Ausbildung.

Der jeweilige Nachweis ist gemeinsam mit einem curriculum vitae vorzulegen.

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der Lehrgangsleiter.

Die Zulassung ist jeweils nur am Beginn des Lehrgangs möglich. Der Lehrgangsleiter legt die maximale Teilnehmerzahl pro Lehrgang, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze fest.

Die Teilnehmer haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

§ 5 Curriculum

Der Universitätslehrgang setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen	SemStd	
Einführung in die orale Chirurgie Theorie	3	VO
Grundlagen der chirurgisch praktischen Tätigkeit, klinische Ausbildung	4	PR
Orofaziale Grundlagen und Diagnostik Theorie	3	VO
Dentoalveolärochirurgischer Teil 1, klinische Ausbildung	4	PR
Spezielle oralchirurgische Behandlungsmethoden Theorie	3	VO
Dentoalveolärochirurgischer Teil 2, klinische Ausbildung	4	PR
Implantologie Theorie	3	VO
Implantologie klinische Ausbildung	4	PR
Hart- und Weichgewebsmanagement Theorie	3	VO
Hart- und Weichgewebschirurgie klinische Ausbildung	4	PR
Risikopatienten, Materialeinsatz und Forensik Theorie	3	VO
Präprothetische Chirurgie, Biopsien klinische Ausbildung	4	PR
Semesterstunden Pflichtlehrveranstaltungen	42	

§ 6 Praxis

Pro Semester sind 4 Semesterstunden klinische Ausbildung vorgesehen. Diese Praxiswochen werden an der Abteilung für orale Chirurgie der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in der vorlesungsfreien Zeit (jeweils Februar und Juli) in Gruppen von max. 6 Lehrgangsteilnehmern absolviert. Jeder Teilnehmer durchläuft einen chirurgisch praktischen Leistungskatalog.

§ 7 Anrechnung von Prüfungen

Es können keine bereits absolvierten Kurse für diesen Universitätslehrgang angerechnet werden.

Mitarbeitern einer oralchirurgischen oder einer kieferchirurgischen Abteilung kann der praktische Ausbildungsteil erlassen werden. Diese Teilnehmer müssen nur den Theorieteil absolvieren. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrgangsleiter.

§ 8 Master-Thesis

Im Rahmen des Universitätslehrganges für Orale Chirurgie und Implantologie ist eine Master-Thesis abzufassen. Vom Lehrgangsteilnehmer kann ab Beginn des 3. Semesters das Thema für die Master-Thesis gewählt werden. Vorschlagsrecht für das Thema hat der Lehrgangsleiter. Länge und Inhalt sollten einer Diplomarbeit entsprechen. Vom Betreuer ist ein Gutachten abzufassen. In Frage kommende Betreuer werden vom Lehrgangsleiter aus dem Kreis der Lehrenden vorgeschlagen.

§ 9 Prüfungsordnung

Für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind vorzulegen:

? Bestätigung der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen gemäß des Curriculums

? Nachweis eines Jahres Berufserfahrung im Bereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer Vollzeitanstellung an einer wissenschaftlichen Institution im Bereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Über die Anerkennung der Berufserfahrung bzw. der wissenschaftlichen Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Lehrgangsleiter.

? 2 Veröffentlichungen, davon eine aus dem Fachgebiet Orale Pathologie oder Chirurgie. Als Publikation gilt auch eine Übersichtsarbeit, ein Fallbericht oder eine Dissertation, sofern sie sich mit einem Thema aus dem Fachgebiet befasst. Bei mehreren Autoren muss die Leistung des Kandidaten gesondert beurteilbar sein. Voraussetzung für alle Publikationen ist ein "Präreview". Über die Anerkennung der Publikation als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Lehrgangsleiter.

? Dokumentation von 10 konsekutiv behandelten Fällen

? Positives Gutachten über die Master-Thesis

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 26.08.2003 – Nr. 314

Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung setzt sich aus dem Lehrgangsleiter, dem Stellvertreter und einem Mitglied aus dem wissenschaftlich-fachlichen Beirat zusammen. Die Vertretung durch einen Vortragenden des Lehrgangs ist möglich.

Die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 3 Teilen.

? Nachweis der Kenntnis der theoretischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur

? Verteidigung der Master-Thesis (10 min. Vortrag und anschließende Diskussion)

? Vorstellung der konsekutiv behandelten Fälle

§ 10 Abschluss

Der Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

Den Absolventen des Lehrganges wird – vorbehaltlich einer entsprechenden Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur – der akademische Grad "Master of Advanced Studies (Orale Chirurgie und Implantologie)", abgekürzt "MAS" verliehen.

§ 11 Abbruchkriterien

Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der Teilnehmer mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt.

Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen muss der Teilnehmer die theoretische Ausbildung nachbelegen.

Bei Säumigkeit der Bezahlung des Unterrichtsgeldes eines Teilnehmers kann ihm die weitere Teilnahme am Lehrgang untersagt werden.

§ 12 Leitung

Der Lehrgangsleiter und sein Stellvertreter werden vom Dekan der medizinischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der Professoren der Abteilung für orale Chirurgie der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Wien für 3 Jahre bestellt. Mehrmalige Wiederbestellung sind zulässig.

Die Beauftragung der Lehrenden erfolgt durch den Lehrgangsleiter. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, muss vor der Beauftragung die Zustimmung des zuständigen Studiendekans eingeholt werden.

§ 13 Wissenschaftlich – fachlicher Beirat

Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

? Jeweils ein Vertreter pro Abteilung der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Wien; dieser wird vom jeweiligen Abteilungsleiter nominiert.

? Ein Vertreter aus der Praxis; dieser wird vom Lehrgangsleiter nominiert.

? Ein Vertreter der Österreichischen Gesellschaft für orale Chirurgie und Implantologie; dieser wird von deren Vorstand nominiert.

Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

? Revision des Curriculums in Hinblick auf seine Aktualität

? Beisitz eines Mitgliedes des Beirates bei der Abschlussprüfung.

§ 14 Organisation und Durchführung

? Der Lehrgang beginnt jeweils im Wintersemester.

? Der Lehrgang wird von der Abteilung für orale Chirurgie der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Wien organisiert und durchgeführt.

? Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden außerhalb der regulären Dienstzeit der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Wien pro Semester jeweils an 2 Wochenenden (Samstag, Sonntag) statt. Es werden dabei die Räumlichkeiten der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entgeltlich genutzt.

? Für die klinische praktische Ausbildung werden die Operationssäle der Abteilung für orale Chirurgie entgeltlich genutzt.

? Die Lehrgangsteilnehmer erhalten schriftliche Unterlagen zu Beginn des Theorieblockes, sowie eine Literaturliste.

? Die Lehrgangsteilnehmer verpflichten sich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die auch ihre Patientenversorgung an der Klinik mit einbezieht. Der Abschluss dieser Versicherung ist vor Beginn der praktisch-klinischen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

§ 15 Ausbildungsort und Lehrgangsbüro

Sowohl die klinischen als auch theoretischen Lehrveranstaltungen werden an der Abteilung für orale Chirurgie der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Währinger Straße 25a, 1090 Wien abgehalten. Das Lehrgangsbüro befindet sich ebenfalls an der Abteilung für orale Chirurgie.

§ 16 Finanzierung und Unterrichtgeld

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt Kosten deckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird gemäß HTG 1972 idgF vom Fakultätskollegium festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

Das Unterrichtsgeld ist jeweils im Voraus für 2 Semester (bis 1. Oktober des jeweiligen Studienjahres) zu bezahlen.

Jenen Teilnehmern, die nur den Theorieteil absolvieren, kann ein entsprechender Teil des Unterrichtsgeldes erlassen werden.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
A u f f

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

315. Wahl eines stellvertretenden Klinikvorstandes an der Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation an der Medizinischen Fakultät

In der Klinikkonferenz der Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation findet am Donnerstag, den 11.09.2003, um 11.00 Uhr die Wahl des Klinikvorstandstellvertreters statt (der derzeitige Klinikvorstandstellvertreter Ao. Univ.- Prof. Dr. Michael Quittan wird mit 01.10.2003 das Primariat im KFJ übernehmen und für die Dauer von zwei Jahren karenziert sein).

Der Klinikvorstand:
F i a l k a - M o s e r

316. Wahl eines stellvertretenden Klinikvorstandes an der Universitätsklinik für Unfallchirurgie an der Medizinischen Fakultät

In der Klinikkonferenz der Universitätsklinik für Unfallchirurgie findet am Montag, den 15.09.2003, um 12.00 Uhr im Mehrzweckraum 6C die Wahl des Klinikvorstandstellvertreters statt.

Der Klinikvorstand:
V é c s e i

317. Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Biologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die Neuwahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Biologie findet am Donnerstag, den 09.10.2003, um 14.00 Uhr im Sitzungszimmer des Prüfungsreferates/Dekanats NAWI im UZA 2 statt.

Der Vizestudiendekan:
H e s s e

**ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT**

318. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. dent., Dr. med. univ. Arne WAGNER** die Lehrbefugnis für „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ mit Datum vom 30. Juni 2003 erteilt.

Er ist der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

319. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 49/2003: Kundmachung: Aufhebung des § 46 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Nr. 67/2003: Bundesgesetz: Änderung des EWR-Psychologengesetzes (NR: GP XXII RV 70 AB 104 S.29 BR: AB 6820 S. 700.) (CELEX-Nr. 31989L0048, 32001L0019)

Nr. 68/2003: Bundesgesetz: Änderung des Psychotherapiegesetzes (NR: GP XXII RV 69 AB 105 S.29 BR: AB 6821 S 700.) (CELEX-Nr: 31989L0048, 32001L0019)

Nr. 70/2003: Bundesgesetz: Erlassung eines Telekommunikationsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und des KommAustria-Gesetze4s (NR: GP XXII RV 128 AB 184 S. 29. BR: 6800 AB 6804 S. 700.) (CELEX-Nr.: 32002L0019, 32002L0020)

Nr. 71/2003: Bundesgesetz: Budgetbegleitgesetz 2003 (NR: GP XXII RV 59 AB 111 S.20. BR: 6788 AB 6790 S.697.) (CELEX-Nr.: 31997L0078, 32001L0089)

Nr. 75/2003: Bundesgesetz: Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992 (NR: GP XXII RV 119 AB 179 S. 28. BR: 6799 AB 6826 S. 700.)

Teil II:

- Nr. 41/2003: Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetz 2003 – BFG 2003 (NR: GP XXII RV 60 AB 112 S. 25.) (Erschienen am 17.07.2003)
- Nr. 42/2003: Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetz 2004 – BFG 2004 (NR: GP XXII RV 61 AB 113 S. 25.) (Erschienen am 17.07.2003)
- Nr. 333/2003: Verordnung: VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003 (Erschienen am 18.07.2003)
- Nr. 335/2003: Verordnung: Standardformularverordnung 2003 [CELEX-Nr.: 32001L0078]
- Nr. 346/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung der Bezeichnung "Akademische Europaassistentin" und "Akademischer Europaassistent", Lehrgang "Europaassistent/in", DIALOGICA - Europa-Akademie Kärnten
- Nr. 347/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Medizinrecht)", Universitätslehrgang "Medizinrecht" der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck
- Nr. 352/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Science (Finance)", Universitätslehrgang "Finance (MSc)" der Donau-Universität Krems
- Nr. 355/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" an den Lehrgang "SAP Business Process Management Public" der SAP Business School Vienna, Klosterneuburg
- Nr. 360/2003: Verordnung: Schaffung der akademischen Grade "Master of Science", Universitätslehrgang "Technik und Recht im Immobilienmanagement" und Universitätslehrgang "Immobilienmanagement und Bewertung", Technische Universität Wien
- Nr. 364/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of European Studies (M.E.S.)", Universitätslehrgang "Master in European Integration and Regionalism", Universität Graz
- Nr. 365/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Regional Policies and Development", Universität Graz
- Nr. 377/2003: Abgeltung der Tätigkeit der Vorsitzenden der Senate der Studienbeihilfen-behörde
- Nr. 379/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Urban and Regional Management)", Universitätslehrgang für "Cluster-, Stadt- und Regionalmanagement" der Universität Salzburg
- Nr. 380/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Global Marketing Management)", Universitätslehrgang "Global Marketing Management, MAS" der Universität Linz
- Nr. 381/2003: Verordnung: Leistungsstipendien für das Studienjahr 2002/03

Teil III:

- Nr. 89/2003: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Kirgisischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (NR: GP XXI RV 771 AB 1015 S. 95. BR: AB 6607 S. 685.)

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.